

das demokratische Rechtsbewußtsein vieler Menschen zu vertiefen<sup>1</sup>.

Dieser Entwicklung, die in ihrer Komplexität selbst ein ausschlaggebender Faktor im Kampf gegen die Kriminalität ist, entspricht es, die Effektivität der Straf- und Erziehungsmaßnahmen so zu erhöhen, daß mit ihrem Ausspruch und durch ihre Realisierung die sozialistische Gesellschaft wirksam geschützt und der Rechtsverletzer mit Nachdruck zu verantwortungsbewußtem Tun und Handeln angehalten wird. Diese Aufgabe, die in Art. 2 der Grundsätze des StGB-Entwurfs ihren Niederschlag gefunden hat<sup>2</sup>, gilt auch in vollem Umfang für die vorgeschlagene Regelung der Strafen ohne Freiheitszug.

Als die Strafen ohne Freiheitszug im Jahre 1958 Eingang in unser Strafrecht fanden, war ihr Anwendungsbereich zunächst eng begrenzt; an die „Gefährlichkeit“ der Tat und die Persönlichkeit des Täters wurden verhältnismäßig hohe Anforderungen gestellt. Ihr Hauptanliegen bestand seinerzeit darin, den Täter unter dem Eindruck des Ausspruchs dieser Strafarten — und bei der bedingten Verurteilung speziell durch die Möglichkeit ihrer Vollstreckung — zu künftigem rechtlich und gesellschaftlich verantwortungsbewußtem Verhalten zu bestimmen. Das aber erforderte beim Täter bereits „genügend eigene gesellschaftliche, politische, moralische und charakterliche Qualitäten“<sup>3</sup>. Seitdem hat sich der Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitszug bedeutend erweitert. Besonders die bedingte Verurteilung wird gegenwärtig bei einer breiten Skala von Deliktgruppen und Tätern angewandt<sup>4</sup>. Auch der StGB-Entwurf sieht im wesentlichen den gleichen Anwendungsbereich für die „Verurteilung auf Bewährung“ vor, wie er sich für die bedingte Verurteilung herausgebildet hat. Wie die Erfahrungen zeigen, kann und darf jedoch der Erfolg der staatlich-gesellschaftlichen Einflußnahme nicht nur vom „guten Willen“ des Täters abhängen. Die Bewährung und Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft und dem Geschädigten sollen deshalb durch die Weiterentwicklung und Neufassung der bedingten Verurteilung, der Geldstrafe sowie der Bindung an den Arbeitsplatz und der Bürgschaft im StGB-Entwurf zur unabänderlichen und nicht zu umgehende® Pflicht für den Rechtsverletzer werden.

Der Entwurf sieht als Strafen ohne Freiheitszug die Verurteilung<sup>5</sup> auf Bewährung (§ 37), den öffentlichen Tadel (§ 42) und die Geldstrafe (§ 41) vor. Sie werden ergänzt durch die Bürgschaft (§ 35), die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 38) und die Pflichten der Betreffte, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen (§ 36) sowie durch die Bestimmungen über den Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit (■§ 39) und die Besonderheiten der Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen (§ 40).

Maßgeblich für die Anwendung, inhaltliche Ausgestaltung und Realisierung aller Strafen ohne Freiheitszug ist der den Art. 2 der Grundsätze konkretisierende § 34 über den Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitszug. Danach soll der Täter zur

1 NJ 1966 S. 382.

2 vgl. den Beitrag von Renneberg In diesem Heft

3 vgl. beispielsweise OG, Urteil vom 24. Juni 1958 - 2 Zst in 19/58 - NJ 1958 S. 535.

4 Im Jahre 1958 betrug der Anteil der bedingten Verurteilung zu den Gesamtverurteilungen 19,7 %. Er erhöhte sich im Jahre 1965 auf 47,0 %. Zur Bewertung dieser Entwicklung vgl. Dähn, Sozialistische Arbeitskollektive und bedingte Verurteilung, Berlin 1966, S. 16.

Auf der 25. Sitzung des Staatsrates stellte W. Ulbricht fest, daß „gegenwärtig über 60 % aller vor Gericht stehenden Rechtsverletzer zu Strafen ohne Freiheitszug verurteilt werden“. W. Ulbricht, „Sicherung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung Hauptaufgabe der Rechtspflege“. (Aus den Schlußbemerkungen auf der 25. Sitzung des Staatsrates), NJ 1966 S. 393.

eigenen Bewährung und Wiedergutmachung angehalten werden, „damit er zur bewußten gesellschaftlichen Verantwortung und Disziplin erzogen wird und einen festen Platz in der sozialistischen Gesellschaft findet“. Gleichzeitig sollen die Strafen ohne Freiheitszug dazu beitragen, „die erzieherische Kraft der sozialistischen Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen zur Überwindung von Rechtsverletzungen zu entfalten“. Damit werden neue Maßstäbe für den Inhalt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Form der Strafen ohne Freiheitszug begründet.

Ihre Verhängung soll zukünftig mit der für den Rechtsverletzer nicht zu umgehenden Forderung zur Bewährung und Wiedergutmachung verbunden sein. Das bedeutet für den Verurteilten, ehrlich, ordentlich und arbeitsam zu leben, sich seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewußt zu werden und den mit der Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen<sup>5</sup>. Um den Verurteilten nachdrücklich auf seine Eingliederung in die sozialistische Ordnung und Disziplin hinzuweisen und ihm hierzu zugleich den Weg zu zeigen, sieht der Entwurf vor, daß das Gericht dem Rechtsverletzer verpflichtende Auflagen erteilt, deren Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung z. B. die Vollstreckung der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe zur Folge haben kann. Aber auch bei der Durchsetzung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz sowie der Bürgschaft sieht der Entwurf ein engeres und übereinstimmendes Zusammenwirken staatlicher und gesellschaftlicher Einflußnahme auf den Täter vor.

Erkenntnis und Selbstkorrektur des Leistungs- und Sozialhaltens durch den Täter und die staatlich-gesellschaftlichen Forderungen als gestaltende und zwingende Kraft sind somit die Basis für echte Bewährung und Wiedergutmachung.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre lehren, daß die Strafen ohne Freiheitszug dort zu tatsächlichen und ideellen Veränderungen beitragen, wo sie in die Leitung der Gesellschaft zur Lösung der Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus eingeordnet wurden. Das ist vor allem deshalb so, weil Ordnung und Disziplin, Offenheit und Ehrlichkeit, saubere Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und zueinander, kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung sowie ein kulturvolles Leben in der Gesellschaft den fruchtbaren Boden für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitszug bilden<sup>6</sup>. Die Entwicklung und Festigung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen ist zugleich mit der Schaffung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Mängeln in der Leitung wie im Verhalten einzelner auf das engste verbunden.

Diese Dialektik von gesamtgesellschaftlichem Umwälzungsprozeß und Effektivität der Strafen ohne Freiheitszug findet im StGB-Entwurf ihren Niederschlag (vgl. Art. 3 und § 36).

### Verurteilung auf Bewährung

Es mag zunächst so scheinen, als sei die Ersetzung des bisherigen Terminus „bedingte Verurteilung“ durch den Begriff „Verurteilung auf Bewährung“ lediglich eine Formfrage. Tatsächlich verbergen sich aber hinter diesem neuen Begriff inhaltliche Probleme der sozialistischen Strafrechtstheorie und Strafrechtspraxis.

Die Verurteilung auf Bewährung ist nach dem Entwurf eine selbständige, mit staatlichen Sanktionen erzwing-

5 Zur Problematik der materiellen Verantwortlichkeit vgl. Duft / Schmidt, „Die Abgrenzung zwischen strafrechtlicher, disziplinarischer und materieller Verantwortlichkeit bei Schädigungshandlungen in LPGs“, NJ 1966 S. 495 ff. (insb. 496 f.) und 562 ff.

6 Vgl. hierzu auch Buchholz / Hartmann / Lekschas, Sozialistische Kriminologie — Versuch einer theoretischen Grundlegung, Berlin 1966, S. 164 ff. (insb. S. 192 ff.).